

Satzung der komba jugend rheinland pfalz

§ 1 Name und Zusammensetzung

(1) Die komba jugend ist die Jugendorganisation der Fachgewerkschaft für den kommunalen Dienst in Rheinland-Pfalz, komba (Landesgewerkschaft Rheinland-Pfalz), nachfolgend komba jugend (KJ) genannt.

Sie ist Bestandteil der Fachgewerkschaft für den kommunalen Dienst komba (Landesgewerkschaft Rheinland-Pfalz).

(2) Die komba jugend führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbstständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit.

(3) Die Satzung der komba (Landesgewerkschaft Rheinland-Pfalz) ist für sie verbindlich.

§ 2 Sitz der komba jugend

Der Sitz der komba jugend rheinland pfalz befindet sich am Sitz der komba (Landesgewerkschaft Rheinland-Pfalz).

Der Verwaltungssitz der komba jugend kann durch Beschluss der Landesjugendleitung neu bestimmt werden.

§ 3 Verhältnis zu anderen Organisationen

Die komba jugend ist Mitglied in

- der Jugendorganisation der Bundes - komba jugend
- der Jugend des deutschen beamtenbundes und tarifunion (dbb und tarifunion), (Landesbund Rheinland-Pfalz).

Sie arbeitet mit beiden Organisationen eng und vertrauensvoll zusammen.

§ 4 Aufgaben

Die komba jugend hat insbesondere im Rahmen ihrer von der komba (Landesgewerkschaft Rheinland-Pfalz) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende Aufgaben:

- die berufspolitischen Interessen der Mitglieder zu vertreten
- an der Fortentwicklung des Rechts der im öffentlichen Dienst Beschäftigten mitzuwirken
- staats- und gesellschaftspolitische Bildungsarbeit zu leisten
- die Zusammenarbeit mit anderen – auch ausländischen- Jugendorganisationen und Jugendvertretern zu pflegen, Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Aktionen durchzuführen und damit die nationale, europäische und internationale Zusammenarbeiten zu fördern und zu vertiefen
- die Jugendarbeit der angeschlossenen Orts- und Kreisverbände zu koordinieren und zu fördern.

§ 5 Organe

Die Organe der komba jugend sind:

- der Landesjugendtag (§6)
- der Landesjugendausschuss (§8)
- die Landesjugendleitung (§10)

§ 6 Landesjugendtag

(1) Der Landesjugendtag (LJT) ist das oberste Organ der komba jugend.

Er findet alle vier Jahre, unabhängig vom Gewerkschaftstag der komba (Landesgewerkschaft Rheinland-Pfalz) statt.

(2) Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesjugendausschusses (§ 8), weiteren stimmberechtigten Delegierten und den Mitgliedern der Landesjugendleitung (§ 10).

(3) Die Jugendvertreter der Orts- und Kreisverbände entsenden für je angefangene 25 Mitglieder, für die Beiträge abgeführt werden, einen stimmberechtigten Delegierten. Maßgebend für den Mitgliederstand ist der Monat, in dem die Sitzung des LJT bekannt gegeben wird.

(4) Die Landesjugendleitung hat die Einladung mit den eingegangenen Anträgen den Jugendvertretern der Orts- und Kreisverbände mindestens einen Monat vor dem LJT zu übersenden.

Der LJT ist mindestens drei Monate vor Beginn den Jugendvertretern der Orts- und Kreisverbände anzuzeigen.

(5) Anträge zum Landesjugendtag können von den Jugendvertretern der Orts- und Kreisverbände, dem LJA und der LJL gestellt werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor dem LJT schriftlich bei der LJL einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der LJT.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse des Landesjugendtages sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Tagungspräsidiums und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Delegierten innerhalb von zwei Monaten zuzusenden.

§ 7 Aufgaben des Landesjugendtages

Der LJT hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der KJ und Förderung des Erfahrungsaustausches der Jugendvertreter der Orts- und Kreisverbände untereinander
- Entgegennahme des Geschäfts- und Haushaltsberichtes des LJA
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung der komba (Landesgewerkschaft Rheinland-Pfalz)
- Erteilung der Entlastung
- Wahl der LJL
- Wahl der Kassenprüfer
- Behandlung der vorliegenden Anträge und Satzungsänderungen

§ 8 Landesjugendausschuss

(1) Der LJA setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der LJL, den Jugendvertretern der Orts- und Kreisverbände, weiteren stimmberechtigten Delegierten.

(2) Der LJA tagt mindestens einmal jährlich.

Er muss zusammentreten, wenn es mindestens drei Orts- und Kreisverbände (deren Jugendvertreter) beantragen.

(3) Die Jugendvertreter der Orts- und Kreisverbände entsenden für je angefangene 25 Mitglieder, für die Beiträge abgeführt werden, einen stimmberechtigten Delegierten. Maßgebend für den Mitgliederstand ist der Monat, in dem die Sitzung des LJA bekannt gegeben wird.

(4) Die Zusammenkunft des LJT (§6) ersetzt eine Sitzung der LJA im gleichen Jahr.

(5) Die LJA hat die Einladung mit den eingegangenen Anträgen den Jugendvertretern der Orts- und Kreisverbände mindestens einen Monat vor dem LJA zu übersenden. Der LJA ist mindestens drei Monate vor Beginn den Jugendvertretern der Orts- und Kreisverbände anzuzeigen.

(6) Anträge zum LJA können von den Jugendvertretern der Orts- und Kreisverbände und der LJA gestellt werden.

Sie sind spätestens sechs Wochen vor dem LJA schriftlich bei der LJA einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der LJA.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse des LJA sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von der LJA unterzeichnet. Das Protokoll ist den Delegierten zuzusenden.

§ 9 Aufgaben des Landesjugendausschusses

Der LJA hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des Erfahrungsaustausches der Jugendvertreter der Orts- und Kreisverbände untereinander.
- Behandlung von Grundsatzfragen der Jugendarbeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr
- Behandlung vorliegender Anträge
- Durchführung der Beschlüsse des Landesjugendtages
- Koordinierung und Förderung der Jugendarbeit der Orts- und Kreisverbände.
- Nachwahl von Mitgliedern der LJA
- Nachwahl von Kassenprüfern

§10 Landesjugendleitung

(1) Die LJA besteht aus

- dem/der Landesjugendleiter/in
- dem/der 1. stellvertretenden Landesjugendleiter/in
- dem/der 2. stellvertretenden Landesjugendleiter/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in (PR)
- bis zu drei Beisitzern

(2) Innerhalb der LJA kann je ein Mitglied zum Geschäftsführer/-in, Verbindungsmann/-frau FHöV/ZVS Mayen, sowie für Frauenfragen bestellt werden.

Die LJA ist befugt, weitere Beauftragte in eigener Verantwortung zu benennen (kooptiertes Mitglied).

(3) Die LJA kann einen Geschäftsführer bestellen. Er nimmt an den Sitzungen der LJA mit beratender Stimme teil.

(4) Die Mitglieder der LJA dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(5) Scheidet ein Mitglied der LJA aus seinem Amt aus, so wählt der LJA für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die LJA kommissarisch bestellen.

(6) Die LJA tritt mindestens viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern zusammen.

§ 11 Aufgaben der Landesjugendleitung

(1) Die LJJ hat insbesondere folgende Aufgaben:
-Ausführung der Beschlüsse des LJT und des LJA
-Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
-Öffentlichkeitsarbeit

Ist ein Geschäftsführer bestellt, können die Aufgaben auf ihn übertragen werden.

(2) Der/die Landesjugendleiter/in vertritt die KJ gegenüber der komba (Landesgewerkschaft Rheinland-Pfalz), der Bundeskomba Jugend, der Jugend der dbb und Tarifunion und gegenüber Dritten.

§ 12 Haushaltsführung

Die KJ verwendet ihre, von der komba (Landesgewerkschaft Rheinland-Pfalz) zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Verantwortung. Sie hat sowohl einen Haushaltsplan, als auch einen Kassenbericht zu erstellen, der auch dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben wird.

§ 13 Beschlüsse

Die Organe der KJ beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit – soweit nichts anderes beantragt bzw. bestimmt ist – der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein anwesender stimmberechtigter Delegierter des Organes kann die Stimmengewichtung der Zwei-Drittel-Mehrheit beantragen.

Generell gilt, dass gewerkschafts- und organisationspolitische Angelegenheiten der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bedarf. Ob eine solche Angelegenheit vorliegt, entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Organes mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist grundsätzlich eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des LJT erforderlich.

Die Änderungen der Satzung sind am 20.11.2009 vom Landesjugendtag beschlossen worden.

Sie wurde am gleichen Tage von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten des LJT einstimmig beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Nürburg, 20.11.2009

